



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 17.01.2017

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

PEOD Personalservice GmbH

Werderstraße 125

19053 Schwerin

die seit 29.12.2006 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 29.12.2011 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Hendler



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PEOD Personalservice GmbH – Stand 04.2013

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die PEOD Personalservice GmbH ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung, erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Nord in Kiel, ausgestellt am 09.12.2011.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen PEOD Personalservice GmbH (=Verleiher) und seinen Vertragspartnern (=Entleiher) sowie für alle Absprachen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Geschäftsverbindungen getroffen werden. Mit Vertragsschluss, spätestens mit der Inanspruchnahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen und werden Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zwischen Verleiher und Entleiher. Einseitige Abweichungen oder Änderungen die AGB sind unzulässig.

2. Geltung der Tarifverträge und gesetzlichen Vorschriften

1. Die Personalbereitstellung durch den Verleiher erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere des AÜG in der jeweils geltenden Fassung sowie der jeweils geltenden Tarifverträge Zeitarbeit zwischen dem Arbeitgeberverband IGZ Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB (IG BCE; NGG; IG Metall; GEW; ver.di; IG Bau; GdP), sowie den Branchenzuschlagstarifverträgen für die betroffenen Branchen.
2. Der Entleiher verpflichtet sich seinerseits, hinsichtlich der ihm überlassenen Arbeitnehmer die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die jeweils geltenden Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

3. Angebot und Vertragsschluss

1. Der Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher bedarf gemäß § 12 AÜG der Schriftform.
2. Der Entleiher hat anzugeben, welche besonderen Merkmale die für den Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer gelten.
3. Beabsichtigt der Entleiher, den Leiharbeitnehmer über das vertraglich vorgesehene Ende der Einsatzzeit hinaus zu beschäftigen, so hat er dies dem Verleiher gegenüber fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich anzukündigen. Kommt der Entleiher dieser Pflicht nicht innerhalb der Frist nach, ist der Verleiher berechtigt anderweitig Ersatz zu stellen.

4. Rechte und Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher ist berechtigt dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang dem jeweiligen Tätigkeitsbereich entsprechen. Der Arbeitnehmer wird in den Arbeitsablauf des Entleihers einbezogen.
2. Der Entleiher verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall unverzüglich dem Verleiher zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Entleiher ist verpflichtet, sowohl seiner als auch der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unverzüglich und unaufgefordert eine Unfallanzeige zu übersenden. Zur Wahrnehmung seiner arbeitgeberseitigen Verpflichtungen, ist dem Verleiher innerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten mit Zustimmung des Entleihers Zutritt zu den Arbeitsplätzen seiner Mitarbeiter zu gewähren.
3. Der Entleiher übernimmt die alleinige Verantwortung für eine etwaige gesetzwidrige Beschäftigung der Arbeitnehmer in seinem Betrieb und stellt den Verleiher ausdrücklich von jeder Haftung frei.
4. Die Überlassung der Leiharbeitnehmer durch den Entleiher an Dritte ist ausgeschlossen.
5. Der Entleiher verpflichtet sich, die arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen des Leiharbeitnehmers (z.B. unentschuldigtes Fehlen, zu-spät-kommen, Schlechtleistung) unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen, damit der Verleiher in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber auf die Pflichtverletzung reagieren kann. Unterbeliebt die Anzeige der Pflichtverletzung des Leiharbeitnehmers an den Verleiher, ist der Entleiher zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung nicht berechtigt. Insofern verbleibt es bei der in § 8 dieser AGB (Kündigung) genannten Regelung. Schadenersatzansprüche des Entleihers sind ausgeschlossen.

5. Haftung

1. Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die durch überlassene Arbeitnehmer verursacht werden. Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der den Arbeitnehmern übertragenen Tätigkeiten erheben sollten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die von dem Verleiher vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
2. Der Verleiher stellt dem Entleiher ordnungsgemäß ausgewählte Mitarbeiter mit der jeweils erforderlichen Qualifikation zur Verfügung. Bei nicht ordnungsgemäßer Auswahl haftet der Verleiher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es obliegt dem Entleiher, sich selbst von der Eignung der ihm überlassenen Mitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen. Bis zum Ablauf des 2. Arbeitstages ist der Entleiher berechtigt, den Leiharbeitnehmer zurückzuweisen, wenn er mit dessen Arbeitsleistung nicht zufrieden ist. Der Entleiher hat dies dem Verleiher schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher in diesem Fall, im Rahmen der Verfügbarkeit, eine Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen. Schadenersatzansprüche des Entleihers für die Zeit der Nichtverfügbarkeit des Leiharbeitnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verleiher hat die Nichtverfügbarkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

6. Arbeitszeit

1. Für die Dauer der Überlassung gilt die in dem Betrieb des Entleihers geltende Arbeitszeit auch für die dem Entleiher überlassenen Leiharbeitnehmer. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Bei Überschreiten der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit ist der Entleiher verpflichtet dem Verleiher unverzüglich eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Die Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit richten sich nach dem jeweils geltenden, unter §2 Ziffer 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher bezeichneten Tarifverträge Zeitarbeit zwischen dem Arbeitgeberverband IGZ Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB (IG BCE; NGG; IG Metall; GEW; ver.di; IG Bau; GdP), sowie den Branchenzuschlagstarifverträgen für die betroffenen Branchen.

7. Abrechnung und Zahlung

1. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der vom Leiharbeitnehmer dem Entleiher vorzulegenden und vom Entleiher abzuzeichnenden Tätigkeitsnachweise der Leiharbeitnehmer. Sollte die Bestätigung durch den Entleiher nicht beigebracht werden können oder verweigert der Entleiher die Bestätigung ohne triftigen Grund, so ist der Verleiher trotzdem zur Abrechnung auch ohne Bestätigung berechtigt. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. In Ausnahmefällen kann für die Abrechnung ein anderer Rhythmus vereinbart werden (z.B. monatlich). Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung anzuweisen. Abweichende Zahlungsziele bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Verleihers. Gerät der Entleiher mit der Zahlung in Verzug, ist der Rechnungsbetrag mit 10% p.a. ab Fälligkeit zu verzinsen (Verzugszinsen).
2. Der Entleiher tritt sicherheitshalber seine aus dem Überlassungsverhältnis entstehenden Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber unwiderruflich an den Verleiher ab.
3. Sofern innerhalb der ersten 6 Monate der Überlassung ein Anstellungsvertrag zwischen dem Entleiher zustande kommt, ist der Verleiher berechtigt, dem Entleiher eine Vermittlungsgebühr i.H.v. maximal zwei Bruttomonatsgehältern des entsprechenden Mitarbeiters in Rechnung zu stellen. Nach einer Überlassungsdauer von mehr als sechs Monaten kann der Entleiher ohne Zahlung einer Vermittlungsgebühr einen Anstellungsvertrag mit dem Arbeitnehmer schließen.

8. Kündigung

1. Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag befristet geschlossen wurde, endet der Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Entleiher automatisch mit Fristende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unbefristet geschlossen, kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von fünf Arbeitstagen gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Maßgebend für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
3. Kündigt der Entleiher den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor Fristablauf oder bei unbefristeten Vertrag fristlos, ist der Verleiher berechtigt, dem Entleiher auf der Basis des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Verrechnungssatzes bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit bzw. bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist in Rechnung zu stellen.
4. Gerät der Entleiher mit der Zahlung in Verzug oder verhält sich grob vertrag- oder gesetzwidrig, so ist der Verleiher berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (fristlose Kündigung) und die überlassenden Arbeitnehmer beim Entleiher abzuziehen.
5. Jede Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages hat schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen. Schriftliche oder mündliche Kündigungen gegenüber dem Leiharbeitnehmer sind unwirksam.

9. Schriftform

Sämtliche Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher ist Schwerin. Dies gilt auch wenn der Entleiher seinen Firmensitz im Ausland hat.

Finanzamt Schwerin
Steuernummer 090 / 116 / 04029
Bescheinigung in Steuersachen vom 22.05.2018

2. Zur Zeit bestehen

- keine fälligen Steuerrückstände
 Steuerrückstände in Höhe von _____ € davon gestundet: _____ €
 davon rückständige Lohnsteuer in Höhe von _____ €

3. Zahlungen in den letzten 12 Monaten erfolgten

- immer oder überwiegend pünktlich
 überwiegend oder immer verspätet

4. Steuererklärungen wurden in den letzten 24 Monaten

- immer oder überwiegend pünktlich eingereicht
 überwiegend oder immer verspätet eingereicht

5. In den letzten 5 Jahren rechtskräftig festgesetzte Strafen oder Geldbußen wegen

- Steuerordnungswidrigkeiten _____ €
 Steuerstraftaten _____ €

6. Das Finanzamt hat

- hinsichtlich des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt
 den Antragsteller zur Leistung einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert

7. Sonstiges

Die Bescheinigung berücksichtigt lediglich die Fakten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





Bundeszentralamt
für Steuern

POST-
ANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 66738 Saarlouis

Frau
Steuerberaterin Elke Nimz
Am Grünen Tal 22
19063 Schwerin

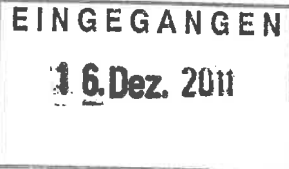
HAUSANSCHRIFT Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis
BEARBEITET VON Servicegruppe Umsatzsteuerkontrollverfahren

TEL +49 (0) 228 406 1222

FAX +49 (0) 228 406 3801

E-MAIL kontakt-vergabe@bzst.bund.de

INTERNET www.bzst.bund.de



BETREFF

Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

ANLAGEN

GZ (bei Antwort bitte angeben) St II 701/St I 915 - S 7427 c - DE252244648

DATUM 13.12.2011

Für: **PEOD Personalservice
GmbH**

**Arsenalstr. 13
19053 Schwerin**

Sehr geehrte Damen und Herren;

Sie erhalten die USt-IdNr.: **DE252244648**

Ihren ausländischen Geschäftspartnern kann die Richtigkeit und Gültigkeit dieser USt-IdNr. über Anfrage bei der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates bestätigt werden.
Bitte beachten Sie, dass Bestätigungsanfragen Ihrer ausländischen Geschäftspartner nur dann positiv beantwortet werden können, wenn Sie exakt (auch hinsichtlich der Schreibweise) folgende Anschriftendaten verwenden.

**PEOD Personalservice
GmbH**

**Arsenalstr. 13
19053 Schwerin**

Sollten sich diese Daten ändern, melden Sie dies bitte Ihrem **zuständigen Finanzamt**.

Ich bitte Sie, die USt-IdNr. bei Schriftwechsel oder telefonischen Rückfragen stets anzugeben und diesen Bescheid gut aufzubewahren.



**Aachen
Münchener**

AachenMünchener, 52054 Aachen

Postanschrift: AachenMünchener
Kundenservice-Direktion Hamburg
20081 Hamburg
www.amv.de

**Ihr Ansprechpartner zum Vertrag:
Kundenfachbetreuung**

Telefon: (040) 23772 30 30
Telefax: (040) 23772 34 00

Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr

Bankverbindung: Commerzbank AG, Köln

IBAN: DE26 3704 0044 0500 9006 08

BIC: COBADEFFXXX

Es betreut Sie:

Vermögensberater für
Deutsche Vermögensberatung AG

Herr Torsten Lubatsch

Möwenburgstr. 27

19055 Schwerin

Telefon: + 49 385 48072350

Telefax: + 49 3222 8350928

Hamburg, 04.04.2017

*160-FKHU-010.083.882.975 M508345-001 *

Firma

PEOD Personalservice GmbH

Werderstr. 125

19055 Schwerin

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Nr. 160-FKHU-010.083.882.975

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Abschluss dieses Versicherungsvertrages haben Sie sich für ein erstklassiges Produkt der AachenMünchener entschieden. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Heute erhalten Sie Ihren Versicherungsschein mit der ausführlichen Beschreibung Ihres Vertrages. Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise auf der Rückseite dieses Schreibens.

Wir freuen uns auf eine gute und dauerhafte Partnerschaft mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AachenMünchener

Christoph Schmallenbach
Vorsitzender des Vorstands

Ulrich Rieger
Mitglied des Vorstands

R040 ZI 100IHU6 160KFB FK1

Ein Unternehmen der



GENERALI

AachenMünchener Versicherung AG
Aufsichtsrat: Giovanni Liverani; Vorsitzender
Vorstand: Christoph Schmallenbach, Vorsitzender;
Helmut Gaul, Peter Heise, Ulrich Rieger
Sitz Aachen, Registergericht Aachen - HRB 1043
Versicherungssteuer-Nr.: 9116/810/00455
USt-ID-Nr.: DE 811 233 693
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei

07/2025/0632

Kundennummer, bitte stets angeben

3358050286

Beleg-Nr.

peod Personalservice GmbH
Werderstr 125
19053 Schwerin

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bescheinigen wir Ihnen:

Ihr Unternehmen gehört unserer Berufsgenossenschaft an.

Der am 15.05.2018 fällig gewordene Beitrag 2017 ist bezahlt.

Die gesetzliche Verpflichtung, die zur Beitragserhebung 2017 erforderlichen Daten zu melden, wurde erfüllt.

Die VBG erhebt die Beiträge jährlich nachträglich. Sie werden regelmäßig zum 15.05. eines Jahres fällig.

Diese Bescheinigung ist befristet bis zum 31.05.2019.


Freundliche Grüße

VBG - Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Salus BKK - Barfußgäßchen 15 - 04109 Leipzig

05 2FDA 7BB0 D8 F000 06CC
DV 08.18 0,70 Deutsche Post 



PEOD Personalservice GmbH
Personalabteilung
Werderstr. 125
19055 Schwerin

Salus BKK
Service-Center Leipzig
Barfußgäßchen 15
04109 Leipzig

Ansprechpartnerin
Heidi Oberreich

Tel.: 0341 45337-409
Fax: 0341 45337-33-409
heidi.oberreich@salus-bkk.de

Betriebsnummer
14648330

Leipzig, 20.08.2018

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne stelle ich Ihnen die gewünschte Unbedenklichkeitsbescheinigung aus.

Hiermit bescheinige ich, dass Sie Ihren Melde- und Nachweispflichten sowie den Zahlungsverpflichtungen bezüglich der nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagebeträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz gegenüber unserer Krankenkasse bisher ordnungsgemäß nachgekommen sind. Rückstände an Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagebeträgen bestehen nicht.

Die Beiträge wurden bis einschließlich dem Sollmonat August 2018 gezahlt.

Diese Bescheinigung enthält keine Bestätigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsnachweise und Beitragszahlungen.

Bei Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes befreit diese Bescheinigung den Entleiher nicht von seiner Haftung für die Beitragsentrichtung nach § 28 e Abs. 2 SGB IV.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich bitte an. Ich berate Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Oberreich

Salus BKK
Service-Center Neu-Isenburg
Siemensstr. 5a · 63263 Neu-Isenburg
Tel. (06102) 29 09-0 · Fax 29 09-25

Stempel



AOK Niedersachsen · Postfach 11 40 · 38516 Gifhorn
55 42C3 1817 B3 1000 0AD2

DV 05 0,70 Deutsche Post 

K4000



PEOD Personalservice GmbH
Werderstr. 125
19055 Schwerin

**AOK - Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen**

Servicezentrum Gifhorn
Schleusendamm 2
38518 Gifhorn

Gesprächspartnerin

Jessica Schadow

Telefon

05371 801 30411

Telefax

0511 285 3330411

E-Mail

AOK.Gifhorn@nds.aok.de

Datum

31.05.2018

Montag, Dienstag, Freitag	09.00-17.00 Uhr
Mittwoch	09.00-13.00 Uhr
Donnerstag	09.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Zeichen

14648330 - 59002

Unbedenklichkeitsbescheinigung

- gültig nur im Original -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen, dass PEOD Personalservice GmbH bis heute regelmäßig den Zahlungen für die Sozialversicherung nachkommt.

Die Bescheinigung gilt für die Zahlungen, die bis zum heutigen Tag stattgefunden haben. Sie enthält keine Bestätigung über Vollständigkeit und Richtigkeit der Personalabrechnungsunterlagen. Wir behalten uns vor, unsere Aussage jederzeit zu widerrufen.

Es sind Arbeitnehmer gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Schadow



Techniker Krankenkasse, 20901 Hamburg
10 3020 B310 30 9000 3D04

DV 06 0,70 Deutsche Post 



Vertraulich/Personalabteilung
PEOD Personalservice GmbH
Werderstr. 125
19055 Schwerin

**Fachzentrum
Mitgliedschaft/Beiträge**

Tel. 040 - 460 66 10 20

Geschäftszeichen
B5650077685

13. Juni 2018

Unbedenklichkeitsbescheinigung Betriebsnummer: 14648330

Guten Tag,

gern bestätigen wir Ihnen, dass auf Ihrem Beitragskonto derzeit keine Beitragsrückstände bestehen.

Sie haben die Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß gezahlt.

Anzahl der aktuell gemeldeten Beschäftigten: 3

Diese Bescheinigung befreit Sie bei Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes als Entleiher nicht von der Haftung für die Beitragsentrichtung.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Wir sind gern für Sie da.

Freundliche Grüße
Ihre Techniker

0299600639 - 69707600000976
KA458020



500436479749

Techniker Krankenkasse, Tel. 040 - 460 66 10 20
Telefonservice: Mo. - Do. 8 - 18 Uhr, Fr. 8 - 16 Uhr | www.tk.de

Vorstand: Dr. Jens Baas (Vorsitzender), Thomas Ballast (stellv. Vorsitzender), Karen Walkenhorst
Vorsitzende des Verwaltungsrats: Dominik Kruchen, Dieter F. Märten

IKK Nord - Greifstr. 107 - 17034 Neubrandenburg

PEOD Personalservice GmbH
Werder Str. 125
D 19055 Schwerin

Ihre Gesprächspartnerin
Gabriele Lass

Telefon: 0395 4509-133
Telefax: 0395 4509-152
E-Mail: gabriele.lass@ikk-nord.de
Internet: www.ikk-nord.de

4. September 2018

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Betriebsnummer: 14648330

Hiermit bestätigen wir, dass Sie bisher Ihren Zahlungsverpflichtungen bezüglich der bei unserer Kasse nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge regelmäßig nachgekommen sind. Rückstände an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen/ Umlagebeiträgen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz bestehen nicht.


Anzahl der zur Zeit bei der IKK Nord versicherten Arbeitnehmer: - 5 -

Diese Bescheinigung gilt bis zum 30.11.2018.

Mit freundlichen Grüßen


IKK Nord
Greifstr. 107
17034 Neubrandenburg
Gabriele Lass

BARMER - Postfach 570555 - 22774 Hamburg

17 3016 5571 B3 0000 7801
DV 08.18 0,70 Deutsche Post 



*6960*0001920*35380*
PEOD Personalservice GmbH
Personalbereich
Werderstr. 125
19055 Schwerin

Beitrags-Zentrum Hamburg

Ihre Gesprächspartnerin **Frau Voss**
Telefon **0800 333004 631-282 *)**
Telefax **0800 333004 631-990 *)**
renate.voss@barmer.de

Bitte stets angeben:

► Unsere Zeichen **14648330 ◀**

Datum **31.08.2018**

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern bestätigen wir Ihnen, dass bislang die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet worden sind. Beitragsrückstände bestehen derzeit nicht.

Anzahl der aktuell gemeldeten Arbeitnehmer: **5**

Bei Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetzes befreit diese Bescheinigung den Entleiher nicht von der Haftung für die Beitragsentrichtung.

Diese Bescheinigung gilt, soweit sie nicht vorher widerrufen wird, für die Dauer von 3 Monaten.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
BARMER

BARMER
Postfach 570555
22774 Hamburg

Unsere telefonische Erreichbarkeit:
Mo bis Do 08:00-18:30 Uhr
Fr 08:00-16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hinweis:

Gegen die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie bei uns oder bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einlegen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@barmer.de oder Lichtscheider Str. 89, 42285 Wuppertal.

Bankverbindung
Frankfurter VoBa (501 900 00) 500062665 IBAN: DE60 5019 0000 0500 0626 65 BIC: FFBDEF33
Unter www.barmer.de/bako finden Sie weitere Bankkonten.

*) Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz sind für Sie kostenfrei